

Kreis Blatt



für den

Kreis Westerbург.

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Westerbург.

Postfachkonto No. 331
Frankfurt a. M.
Kernsprechnummer 28.

erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Mitteilungen“ und beträgt der Bezugspreis in der Expedition abgeholt pro Monat 50 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einzelne Nummer 50 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die viergespaltene Kleinzeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Haesberger in Westerburg.

No. 99.

Freitag, den 31. August 1917.

33. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Die von Tag zu Tag sich mehrenden Dienstgeschäfte bei Landratsamt und dem Kreisaußschuß haben einen derartigen Umfang angenommen, daß es notwendig geworden ist, die Sprechstunden für das Publikum einzuschränken.

Ich habe daher die Sprechstunden für das Publikum Montags, Donnerstags und Samstags von vor- mittags 8 Uhr bis mittags 12 Uhr festgesetzt. An den übrigen Tagen in der Woche kann das Publikum nicht rechnen. Ferner ersuche ich, alle telefonischen Dienst- sachen auf das notwendigste zu beschränken und möglichst auf mittags zu verlegen.

Westerburg, den 14. Juli 1917. Der Landrat.
Herrn Bürgermeister ersuche ich um wiederholte orts- belandte Bekanntmachung.

Westerburg, den 31. August 1917. Der Landrat.

Bekanntmachung

Nr. H. I. 59/6. 17. R. R. N.

betreffend Versorgung des Heeres mit Nadelschmittholz.

Vom 31. August 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Reichlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis mit dem Bemerkten, daß soweit nicht nach den allgemeinen Gesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhand- lung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Rohstoffen in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1917) bestraft wird.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) eingestellt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung wird Nadelschmittholz, das nicht in eigenem Verbrauch bestimmt ist, betroffen, ohne Rücksicht auf ob es im Inland hergestellt oder aus dem Reichsausland eingeführt ist.

§ 2.

Verfügungsbeschränkung.

Alles von dieser Bekanntmachung betroffene Nadelschmittholz unterliegt beim Hersteller und Einführer einer Verfügungs- beschränkung nach Maßgabe der nachstehenden Anordnungen.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehn Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höher verurteilt sind, bestraft:

wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu überreichen zuwiderhandelt;

wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschä- digt oder zerstört, verwendet, kauft oder verkauft oder ein anderes Ver- fahren, oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt,

wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln zuwiderhandelt,

wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 3.

Verfügungsbeschränkung des Herstellers.

Jeder Hersteller von Nadelschmittholz darf über $\frac{1}{3}$ seiner monatlichen Erzeugung an Nadelschmittholz (Freiteil) frei verfügen. Ueber die anderen $\frac{2}{3}$ der monatlichen Erzeugung an Nadel- schmittholz (Pflichtteil) darf nur verfügt werden, soweit es sich um die Erzeugung des jeweils laufenden und des jeweils folgenden Monats handelt, und nur so lange, als nicht die für den Her- stellungsort dieses Nadelschmittholzes zuständige Kriegsamtstelle den Pflichtteil beansprucht hat.

Wird der Pflichtteil des Herstellers von der Kriegsamtstelle beansprucht, so dürfen die $\frac{2}{3}$ seiner Erzeugung nur an einen ge- mäß § 4 zugelassenen Großhändler oder an die für den Herstellungs- ort des Holzes zuständige königliche Stellvertretende Intendantur gemäß den vom königlichen Kriegsministerium erlassenen Liefer- vorschriften veräußert und geliefert werden. Diese Veräußerung und Lieferung ist nur zulässig zu höchstens den vom königlichen Kriegs- ministerium den königlichen Stellvertretenden Intendanturen jeweil vorgeschriebenen Richtpreisen.

Die Erlaubnis über den Freiteil kann aufgehoben werden, wenn die Lieferung des beanspruchten Pflichtteils nicht in den Sorten und den Mengenteilen der Sorten erfolgt, die von der königlichen Stellvertretenden Intendantur unter Berücksichtigung der Betriebs- verhältnisse des Herstellers vorgeschrieben werden.

Ist der Pflichtteil innerhalb des Monats seiner Erzeugung nicht beansprucht oder der Ankauf des beanspruchten Pflichtteils bei einem Angebot an die königliche Stellvertretende Intendantur von dieser oder bei einem Angebot an einen zugelassenen Großhändler sowohl von dieser als auch von der zuständigen königlichen Stell- vertretenden Intendantur abgelehnt worden, so kann der Hersteller auch über den Pflichtteil seiner Erzeugung frei verfügen.

§ 4.

Großhändler für Nadelschmittholz.

Die Liste der für den Ankauf des Pflichtteils an Nadelschmitt- holz zugelassenen Großhändler wird in den amtlichen Blättern ver- öffentlicht werden und liegt bei jeder Kriegsamtstelle aus.

Der zugelassene Großhändler hat seine Ankaufsberechtigung durch einen von der königlichen Stellvertretenden Intendantur auszustellenden Ausweis nachzuweisen. In dem Ausweis ist die Bestimmung enthalten, daß die Militärverwaltung für die geschäft- liche Betätigung des zugelassenen Großhändlers keine Gewähr über- nimmt.

Als Verkauf des Pflichtteils im Sinne des § 3 gilt nur ein solcher, bei dem der zugelassene Großhändler und der Verkäufer über den Verkauf Bescheinigungen nach dem von der königlichen Stellvertretenden Intendantur vorgeschriebenen Muster austauschen.

§ 5.

Verfügungsbeschränkung bei Einfuhr.

Wer Nadelschmittholz aus dem Reichsausland einführt, darf über $\frac{1}{3}$ der jeweils eingeführten Menge (Freiteil) frei verfügen.

Die übrigen $\frac{2}{3}$ des zur Einfuhr kommenden Nadelschmittholzes (Pflichtteil) dürfen nur an die für die Grenzstation der Einfuhr zuständige königliche Stellvertretende Intendantur gemäß den vom königlichen Kriegsministerium erlassenen Liefervorschriften und zu höchstens den vom königlichen Kriegsministerium den königlichen Stellvertretenden Intendanturen jeweils vorgeschriebenen Richtpreisen veräußert und geliefert werden.

Die Erlaubnis zur Verfügung über den Freiteil wird davon abhängig gemacht, daß die Lieferung des Pflichtteils in den Sorten und den Mengenteilen der Sorten erfolgt, die die königliche Stellvertretende Intendantur aus dem zur Einfuhr kommenden Nadelschmittholz bestimmt.

Hat die königliche Stellvertretende Intendantur den Ankauf dieser $\frac{2}{3}$ abgelehnt, so darf frei über sie verfügt werden.

Ausnahmen.

Beim Vorliegen eines wichtigen Grundes ist die für den Herstellungsort des Nadelstichholzes oder die für die Grenzstation der Einfuhr zuständige Kriegsamtsstelle befugt, von der Verpflichtung zur Lieferung des Pflichtteils zu befreien oder in geeigneten Fällen Lieferungen an Reichs- oder Staatsbehörden auf den Pflichtteil anzurechnen.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 31. August 1917 in Kraft.

Frankfurt a. Main, den 31. August 1917.

Stellvertretendes Generalkommando. 18. Armee-korps.

Gewerbliche Betriebszählung.

Das Kriegsministerium hat eine Nachprüfung der auf Grund der Verfügung vom 1. Aug. 1917 Kreisblatt Nr. 89 betr. **Betriebszählung** beantworteten Fragebogen angeordnet.

Die erforderlichen Drucksachen einschl. Anweisung über die Nachprüfung werden Ihnen in den nächsten Tagen übersandt. Um genaue Beachtung der Anweisung wird ersucht. Die in der Anweisung festgesetzten Termine sind pünktlich einzuhalten. Die bereits eingesandten Fragebogen erhalten Sie wieder zurück. Bei der Zurücksendung der Fragebogen ist mir auch zu berichten, daß die Fragebogen vollständig und ordnungsmäßig ausgefüllt sind.

Westerburg, den 28. August 1917.

Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung über Lieferung von Hausbrand Kohlen, abgedruckt im Kreisblatt Nr. 96 ersuche ich Sie, die Händler besonders darauf aufmerksam zu machen, daß sie die vom 1. August ab bezogenen Kohlen unter Vorlage des Frachtbrieves hier anzumelden haben. Zuwiderhandlungen sind nach § 4 der genannten Bekanntmachung strafbar.

Westerburg, den 29. August 1917.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Bekanntmachung

betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briquets.

Auf Grund der §§ 1, 2, 6 der Verordnung des Bundesrats über Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 24. Februar 1917 (RGBl. S. 167) und der §§ 1 und 7 der Bekanntmachung des Reichslanzlers über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 (RGBl. S. 193) wird bestimmt:

§ 1. Die in der Bekanntmachung, betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briquets vom 17. Juni 1917 (Reichsanzeiger Nr. 145), vorgeschriebenen Meldungen sind in der Zeit vom 1. bis 5. September erneut zu erstatten.

§ 2. Die Meldungen sind gleichlautend zu erstatten:

- an die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen an die zuständige Kriegswirtschaftsstelle;
- an die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen zuständige Kriegsamtsstelle;
- an den Reichskommissar für die Kohlenverteilung Berlin;
- an den Lieferer des Meldepflichtigen.

Bestellt der Meldepflichtige bei mehreren Lieferanten, so ist an jeden Lieferer eine besondere Meldefarte zu richten, welche mit den unter a-c genannten nicht gleichlautet, sondern für jeden Lieferer nur die bei ihm bestellte Menge und außerdem in einer Gesamtsumme noch die bei den anderen Lieferanten bestellten Mengen ohne Namensnennung der anderen Lieferanten angibt.

§ 3. Zu den Meldungen sind nicht mehr die für die erste Meldung ausgegebenen Meldefarten, sondern neue, in einzelnen Punkten abgeänderte Bordrücke zu benutzen, die bei den in § 5 der Verordnung vom 14. Juni 1917 bezeichneten Stellen zu beziehen sind.

§ 4. Im übrigen verbleibt es bei den Bestimmungen der Bekanntmachung, betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briquets vom 17. Juni 1917 (Reichsanzeiger Nr. 145).

Berlin, den 8. August 1917.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

St u h.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 11 und 12 der Verordnung über Gemüse Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

1. Im Gebiete des Deutschen Reiches dürfen Äpfel, Birnen, Pflaumen und Zwetschen nur mit Genehmigung der zuständigen Landesstelle für Gemüse und Obst (in Preußen der Landesstelle oder der zuständigen Provinzial- oder Bezirksstelle) abgesetzt werden. Die zuständigen Landesstellen für Gemüse und Obst treffen die näheren Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter denen die Genehmigung zu erteilen ist.

2. Die Genehmigung wird, soweit es sich um Beförderung mit Eisenbahn, Kahn, Wagen, Karren oder Tieren handelt, der Ausstellung eines Beförderungsscheines erteilt. Die Landesstellen dürfen diese Vorschrift auf weite Beförderungsarten ausdehnen. Sie treffen nähere Bestimmungen über Form und Inhalt der Beförderungsscheine und können die Ausstellung auf andere Stellen übertragen, auch mit Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst für einzelne Landesteile und einzelne Beförderungsarten bestimmen, daß die Ausstellung nicht erforderlich ist, die Genehmigung vielmehr in anderer Form erteilt werden darf.

3. Von den vorstehenden Beschränkungen bleibt unberührt der Absatz an Verbraucher, wenn nicht mehr als ein Kilogramm an den gleichen Verbraucher abgesetzt wird. Diese Mengenschranke gilt nicht für den Verkehr auf öffentlichen Märkten.

4. Die zuständigen Landesstellen (in Preußen auch die zuständigen Provinzial- und Bezirksstellen) dürfen den Erwerb des Verbrauchers sowie den Handel auf öffentlichen Märkten einer besonderen Regelung unterwerfen.

5. Der Absatz von Obst zur Erfüllung der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst (Geschäftsabteilung) abgeschlossenen mit von der Verwaltungsabteilung der Reichsstelle oder einer Landesstelle genehmigten Verträge bleibt zulässig. Die Erteilung der Beförderungsscheine für solches Obst darf nicht verweigert werden.

Alle Besitzer der im § 1 genannten Obstsorten haben der zuständigen Landesstelle (in Preußen der Landesstelle oder der zuständigen Provinzial-, Bezirks- oder Kreisstelle) auf Erfordern Auskunft über die vorhandenen Mengen nach Gewicht und zu geben. Sie sind ferner verpflichtet, die Ware pfleglich zu handeln, nach Bedarf auch zu bewahren. Der Verbrauch der Verarbeitung im eigenen Haushalt oder Betriebe bleibt zulässig.

1. Die Besitzer haben die von der Anordnung betroffenen Waren auf Verlangen an die Geschäftsabteilung der zuständigen Landesstelle (in Preußen der zuständigen Provinzial-, Bezirks- oder Kreisstelle) käuflich zu liefern und auf Abruf zu verladen. Für diese Waren ist ein angemessener Preis zu zahlen, der unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung über Gemüse Obst und Südfrüchte vom 2. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) festgesetzten Höchstpreise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware im Streitfall von der Geschäftsabteilung der zuständigen Landesstelle (in Preußen der zuständigen Provinzial- oder Bezirksstelle) festgestellt wird. Befindet sich die Ware nicht mehr bei Erzeuger, so werden entsprechende Zuschläge gewährt, deren ebenfalls im Streitfall die vorbezeichnete Geschäftsabteilung festsetzt.

2. In keinem Falle darf der dem Erzeuger zu gewährende Preis denjenigen Betrag übersteigen, der für die gleiche Ware und Güte auf Grund eines Lieferungsvertrages der im § 1 Satz 5 bezeichneten Art zu bezahlen ist.

1. Das Eigentum an den im § 1 genannten Obstsorten geht auf Antrag der zuständigen Landesstelle (in Preußen auch der zuständigen Provinzial-, Bezirks- oder Kreisstelle) oder der ihnen bestimmten Stellen durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die in dem Antrag bezeichnete Person über. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht bei geerntetem Obst über, sobald die Anordnung dem Besitzer zu geht. Ist das Obst noch nicht geerntet, so tritt der Eigentumsübergang erst mit der Aberntung ein. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Zeit zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

2. Liegt die Aberntung auf Grund eines Frachtovertrages oder eines sonstigen Vertrages einem Dritten ob, so tritt der Eigentumsübergang auf die Stelle des Besitzers, dem die Anordnung zugestellt ist, über. Namentlich bleibt der Dritte verpflichtet, die Aberntung sorgfältig auszuführen.

3. Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung vom 3. April 1917 über Gemüse Obst und Südfrüchte (Reichs-Gesetzbl. S. 307) festgesetzten Preise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware von der zuständigen Behörde bestimmt. Hat der Besitzer einer Aufforderung der zuständigen Behörde zur Ueberlassung der Vorräte inner-



gesetzten Frist nicht Folge geleistet, so ist ein nach freiem Er-
lassen festzusetzender Abzug zu machen.

§ 5.

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften
§§ 3, 4 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungs-
behörde des Bezirks, in dem sich die Vorräte zur Zeit der Stellung
Lieferungsverlangens oder des Antrages auf Uebertragung
Eigentums befinden.

§ 6.

Die Verteilung des auf Grund dieser Bekanntmachung er-
haltenen Obstes auf die Marmeladenindustrie und für den Frisch-
verbrauch erfolgt durch die Reichsstelle. Diese bestimmt nament-
lich, welche Mengen für den Frischverbrauch von den Landes-
stellen (in Preußen den Provinzial- oder Bezirksstellen) in den
Gebieten zurückbehalten werden dürfen und wohin der
Überschuß zu liefern ist.

§ 7.

Die Reichsstelle (Verwaltungsabteilung) kann für bestimmte
Sorten sowie für bestimmte Bezirke die vorstehenden Absatzbe-
stimmungen ganz oder teilweise außer Kraft setzen und das Recht
solchen Bestimmungen auf die Landesstellen (in Preußen auch
die Provinzial- und Bezirksstellen) übertragen.

§ 8.

Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird
nach § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte
vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) mit Gefängnis bis
zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark
mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann
die Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die straf-
rechtliche Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter ge-
reicht oder nicht.

§ 9.

Die Vorschriften dieser Bekanntmachung treten am Tage
der Verkündung, die Vorschrift im § 1 Absatz 2 Satz 1
der Verordnungsverordnung (Reichs-Gesetzbl. S. 257) tritt mit dem 3. September 1917 in Kraft.
Berlin, den 20. August 1917.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende: von Tilly.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung des Reichskanzlers vom 3. April
1917 und der Bekanntmachung über Obst vom 20. August 1917
sowie zur Sicherung des Obstbedarfs für die Marmeladenfabrika-
tion das folgende an mit der Maßgabe, daß diese Anordnungen
Uebergangsbestimmungen zu betrachten sind, und solange in
Kraft bleiben, bis endgült. Anordnungen von uns veröffentlicht
werden.

1. Auf Grund des § 3 Ziffer 1 der Bekanntmachung vom
20. August 1917 wird bestimmt, daß der Absatz von Äpfeln,
Pflaumen und Zwetschen nur an die Bezirksstelle für Ge-
müse und Obst für den Regierungsbezirk Wiesbaden — Geschäfts-
stelle Frankfurt a. M., Gallusanlage 2 — und die von ihr
beauftragten Händler und Sammelstellen erfolgen darf.

Die Berechnung hat an die Bezirksstelle zu erfolgen. Bei
Versendungen mit der Eisenbahn ist der Rechnung der abgestem-
te Duplikatfrachtbrief u. bei Versendungen mit anderen Trans-
portmitteln die Empfangsbestätigung des Empfängers beizufügen.

2. Die Bezirksstelle kann Edelobst (Apfelobst Gruppe 1)
der Verpflichtung des Verkaufs an die Bezirksstelle ausschlie-
ßen und für den Frischverzehr freigeben. Die Freigabe erfolgt
nach der Bezirksstelle nach Erhalt des Angebots der Ware oder
auf Antrag des Besitzers. Anträge auf Freigabe sind — in drin-
genden Fällen telegraphisch oder telefonisch — an die Bezirks-
stelle zu richten.

Bei dem Antrag ist anzugeben:

- a) Obstsorte,
- b) Menge,
- c) Käufer.

Der Käufer kann ein Kommunalverband, eine Großmarkt-
Abnahmestelle oder ein zum Großhandel in Obst zugelassener
Händler sein, der seinen Wohnsitz im Regierungsbezirk Wiesbaden
hat. Bis auf weiteres ist nur der Antrag für Äpfel und Bir-
nen zulässig, für Pflaumen und Zwetschen aber nicht. Der Ver-
kauf der freigestellten Obstmengen darf nur nach Station des
Regierungsbezirks Wiesbaden geschehen.

Der Versand mit der Eisenbahn ist nur zulässig, wenn
die Sendung begleitende Frachtbrief den Genehmigungsver-
merk der Bezirksstelle erfolgt.

Als Ausweis gegenüber der Ortsbehörde für die nach § 2
festgesetzten Mengen dient das Telegramm, welches die Freigabe
bewirkt. Telefonische Freigaben werden daher stets telegraphisch
bewirkt.

Für den Versand von Obst mit anderen Transportmitteln
nämlich mit Wagen, Kahn oder Tieren ist
die Genehmigung der Ortsbehörde erforderlich, welche
in allen Fällen auf einem besonderem Formular ausgestellt

4. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Bekannt-
machung vom 20. August 1917, insbesondere werden auch zu-

widerhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen mit der
in der genannten Verordnung festgesetzten Strafe bedroht.

§ 5. Die Anordnung tritt mit dem 25. August in Kraft.

Bezirksstelle für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Vorsitzende: Droege
Geheimer Regierungsrat.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich um sofortige orts-
übliche Bekanntmachung. Der Genehmigungsvermerk der Orts-
behörde auf dem Frachtbrief, sowie die Genehmigung für die Ver-
sendung mit anderen Transportmitteln darf nur erteilt werden,
wenn die telegraphische Freigabe der Bezirksstelle für Obst und
Gemüse vorgelegt wird.

Wenn der Transport nicht mit der Bahn erfolgt, ist zur
Erteilung der Genehmigung nachstehendes Muster zu benutzen.

(Name und Wohnort)
wird hiermit die Genehmigung erteilt
(Menge und Obstsorte)
durch (Transportmittel)
von an die folgende Adresse zu
befördern in
den Die Ortsbehörde.

(Gemeindefiegel.)

Westerburg, den 26. August 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Bekanntmachung

der Reichsbekleidungsstelle über Beschlagnahme der im
Besitz von Hotels, Gast- und Schankwirtschaften und
ähnlichen Betrieben sowie Wäscheverleihgeschäften be-
findlichen Bett-, Haus- und Tischwäsche.

Vom 25. August 1917.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 22. März 1917
über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle (Reichs-Gesetzbl. S. 257)
**) in Verbindung mit der Bekanntmachung der Reichsbekleidungs-
stelle über Beschlagnahmen und Enteignungen vom 4. April 1917
(Reichsanzeiger Nr. 82)*** wird folgendes bestimmt:

1. Beschlagnahme.

§ 1.

Bett-, Haus- und Tischwäsche, die sich im Besitz von Ge-
werbe- und gemeinnützigen Betrieben befindet, die auf die Beher-
bergung oder Beförderung von Personen oder den Verkauf von
Lebens- oder Genussmitteln zum Verzehr an Ort und Stelle ge-
richtet sind, insbesondere Hotels, Pensionen, Logierhäusern, priva-
ten (nicht öffentlich-rechtlichen) Krankenanstalten, einschließlich Ge-
nefungs- und Erholungsheimen, Gast-, Schank- und Speisewirt-
schaften, Personenschiffahrts-, Schlaf- und Speisewagenbetrieben
und dergl. wird, soweit sie zum Gebrauche in den bezeichneten
Betrieben bestimmt ist, beschlagnahmt. Das gleiche gilt von der
im Besitz von Wäscheverleihgeschäften befindlichen Wäsche der be-
zeichneten Art.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auf die gesamte vorhandene
Bett-, Haus- und Tischwäsche ohne Rücksicht darauf, ob sie ge-
braucht oder ungebraucht.

§ 2.

Als Bett-, Haus- und Tischwäsche gilt alle weiße und far-
bige Wäsche, die zum Beziehen oder Bedecken von Betten, zum
Gebrauche im Wirtschafts- oder Küchenbetriebe oder in Aufent-
halts- oder Speiseräumen bestimmt ist, insbesondere Bettbezüge,
-decken und -laken, Bademäntel und -tücher, Hand- und Mund-
tücher, Tischtücher und -decken, Wirtschaftst- und Scheuertücher.

§ 3.

Ausgenommen von der Beschlagnahme sind Gegenstände, zu
deren Herstellung ausschließlich Papiergarne verwendet sind.

§ 4.

Die Beschlagnahme ist sofort wirksam.

§ 5.

Der bestimmungsgemäße Gebrauch der bezeichneten Gegen-
stände im eigenen Betriebe, insbesondere das gewerbsmäßige Ver-
mieten durch bereits bestehende Wäscheverleihgeschäfte wird durch
die Beschlagnahme nicht berührt.

§ 6.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände sind verpflich-
tet, diese unbeschadet der Bestimmung des § 5 aufzubewahren,
sie pfleglich zu behandeln und die zu ihrer Erhaltung erforder-
lichen Handlungen vorzunehmen.

§ 7.

An den beschlagnahmten Gegenständen, dürfen unbeschadet
der Bestimmung des § 6, Veränderungen, insbesondere Ortsver-
änderungen nicht vorgenommen werden. Rechtsgeschäftliche Ver-
fügungen über diese Gegenstände und Verfügungen, die im Wege
der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen, sind

*) Erscheint im Reichsanzeiger Nr. 202 vom 25. August 1917.

**) Vergleichen Mitteilungen Nr. 9, S. 1.

***) Vergleichen Mitteilungen Nr. 10, S. 18.

nichtig. Der Erwerb der unter diese Beschlagnahmeanordnung fallenden Gegenstände ist verboten.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf solche im Besitze der bezeichneten Betriebe befindlichen Gegenstände, über die vor ihrem Inkrafttreten Verfügungen der im Absatz 1 bezeichneten Art vorgenommen sind.

Die Reichsbekleidungsstelle behält sich vor, auf Antrag Gegenstände, die durch diese Anordnung beschlagnahmt sind, zur Veräußerung freigegeben.

Unberührt bleibt die Zulässigkeit der Ablieferung von Pumpen an die durch die zuständige Behörde zugelassenen Pumpenfortbetriebe und der Erwerb durch diese.

II. Meldepflicht.

§ 8.

Die Besitzer der unter Ziffer I bezeichneten Gegenstände sind verpflichtet, die am 1. Oktober 1917 in ihrem Besitze (Eigentum oder Gewahrsam) befindlichen Gegenstände der vorbezeichneten Art der Reichsbekleidungsstelle anzumelden.

Der Meldepflicht unterliegen auch Rechtsgeschäfte, die an den unter Ziffer I bezeichneten Gegenständen seit dem 14. Juli vorgenommen worden sind.

Die Meldepflicht erstreckt sich nicht auf

1. solche auf die Beherbergung oder Beförderung von Personen gerichtete Betriebe, in denen nicht mehr als 5 Betten zum Gebrauche für Gäste zur Verfügung stehen,
2. solche an den Verkauf von Lebens- oder Genußmitteln zum Verzehr an Ort und Stelle gerichtete Betriebe, in denen nicht mehr als 3 zur Familie des Unternehmers nicht gehörende Personen dauernd beschäftigt werden. Gemischte Betriebe d. h. solche, die auf oder Beförderung und sogleich auf Befestigung von Personen gerichtet sind, sind in vollem Umfang meldepflichtig, wenn nur einer dieser beiden Befreiungsgründe vorliegt.

§ 9.

Die Anmeldung der Beschlagnahmten Gegenstände hat nach Gattungen getrennt zu erfolgen. Sie darf nur auf den hierfür vorgeschriebenen amtlichen Meldelarten erstattet werden. Diese sind, soweit sie nicht bis zum 24. September 1917 von der zuständigen Behörde den Meldepflichtigen zugesandt werden, von diesen bei Reichsbekleidungsstelle (Volkswirtschaftliche Abteilung) anzufordern.

Die Meldelarten müssen spätestens am 15. 9. 1917 bei der Reichsbekleidungsstelle eingereicht werden.

Mitteilungen anderer Art dürfen auf den Meldelarten nicht vermerkt werden.

§ 10.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnungen werden gemäß § 3 der Bundesratsverordnung vom 22. März 1917 über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft.

Berlin den 25. August 1917.

Reichsbekleidungsstelle

Geheimer Rat Dr. Beutler

Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Verordnung

über die Lieferung von Del aus Anlaß der Zusammenlegung von Delmühlen und über die gewerbsmäßige Herstellung von Del. Vom 7. August 1917.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 der Verordnung über Delfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 23. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 646), sowie auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

§ 1. An die Stelle des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über Delfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 23. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 646) treten folgende Vorschriften:

Wer die von ihm gewonnenen Delfrüchte an den Kriegsausschuß abliefern, erhält von diesem auf Antrag für den Verbrauch in der eigenen Hauswirtschaft Del in folgenden Mengen, wenn das Gewicht der abgelieferten Delfrüchte beträgt:

10 bis	15 Kilogramm	5 Kilogramm
mehr als	15 " 30 "	7 1/2 "
" "	30 " 100 "	10 "
" "	100 " 500 "	15 "
" "	500 " 1 000 "	20 "
" "	1 000 " 2 000 "	25 "
weitere angefangene je	1 000 "	weitere je 5 "
bis zum Höchstbetrage von	50 Kilogramm.	

Bei Leinsamen, Dotter und Senfsaat ermäßigen sich die zustehenden Delmengen um ein Viertel, bei Hanfsamen und Sonnenblumenkernen um die Hälfte. Für abgelieferten Federich oder Ravisson wird Del nicht gewährt.

Für Leinsamen wird Leinöl, für Mohn und Sonnenblumenkerne Mohnöl, für die übrigen Delfrüchte Rübol gewährt.

Der Preis beträgt:

für 1 Kilogramm Leinöl	1,50 Mk.
" 1 " Mohnöl	2,30 Mk.
" 1 " Rübol	1,60 Mk.

Sind auf Grund des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über Delfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 23. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 646) Delfrüchte vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits Delmühlen zur Verarbeitung übergeben, vermindern sich die nach Abs. 1 zustehenden Delmengen um das Gewicht des dritten Teiles der zur Verarbeitung übergebenen Delfrüchte.

§ 2. Liefert der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs unter Verzicht auf das ihm nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über Delfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 23. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 646) zustehende Del auch den von der Ablieferung befreiten Leinsamen ganz oder zum Teil an den Kriegsausschuß ab, so erhält er für je 100 Kilogramm dieses Leinsamens nach seiner Wahl entweder die Zahlung des festgesetzten Preises zum Verbrauch in der eigenen Wirtschaft 25 Kilogramm Del und 70 Kilogramm Delfuchen oder eine Sondervergütung von 18 Mark.

Ein Anspruch auf Gewährung von Del nach § 1 der Verordnung oder von Delfuchen nach § 6 Abs. 2 der Verordnung über Delfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 23. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 646) besteht für die nach Abs. 1 an den Kriegsausschuß gelieferten Leinsamenmengen nicht.

§ 3. Hat derjenige, der Delfrüchte nach den §§ 1, 2 abliefern, mehrere landwirtschaftliche Betriebe, aus denen er Delfrüchte liefert, so steht ihm hinsichtlich jedes Betriebs der Anspruch auf Gewährung von Del oder Delfuchen nach Maßgabe der §§ 1, 2 zu.

§ 4. Das auf Grund der §§ 1, 2 gelieferte Del darf dem Empfänger an die Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gefindes und an die in seinem Betriebe beschäftigten Arbeiter entgeltlich abgegeben werden.

§ 5. Die gewerbsmäßige Herstellung von Del aus pflanzlichen Stoffen ist nur mit Genehmigung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts zulässig.

Delfrüchte, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zur Vorlegung und Abnahme der nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über Delfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 23. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 646) erforderlichen Genehmigungsscheine von Delmühlen bereits zur Verarbeitung angenommen worden sind, dürfen noch ohne die nach Abs. 1 erforderliche Genehmigung verarbeitet werden.

§ 6. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer das ihm nach den §§ 1, 2 gewährte Del an andere als die im § 4 genannten Personen oder die ihm nach § 2 zustehenden Delfuchen an andere entgeltlich abgibt,
2. wer ohne die nach § 5 Abs. 1 erforderliche Genehmigung gewerbsmäßig Del aus pflanzlichen Stoffen herstellt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. August 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts. v. B.

Bezugsscheine A' und B
sind zu haben in der
Kreisblatt-Druckerei

Jung-Deutschland

Geld-Lose

à Mk. 3,50 5618 Geldgewinne
Ziehung am 7. u. 8. Sept.
5618 Geldgewinne v. 150 000 Mk.
Hauptgewinn 60 000 30 000
10 000 Mk. bares Geld.

Rote Kreuz-Lose

à M. 3,50. 15997 Geldgew.
Hauptgewinn 100 000 50 000
25 000 Mk. bares Geld.

Kölner Lose

à 1 M. 11 Lose 10 M.
Ziehung am 5 u. 6. Oktober
9017 Gew. u. Ges. Werte v. Mk.
200 000 Hauptgewinn 75 000

(Porto 15 Pfg., jede Liste 20 Pfg.)
versendet Glücks-Kollekte

Heinr. Deecke, Krenznach

Kaffee-Ersatz

la. naturreine

Rhein- und Moselwe

Oelsardinen

Zigarren u. Zigaretten

K. A. Seife, u. - Seifenpulver

weiße Schmierseife

empfiehlt

Hans Bauer, Westfalen